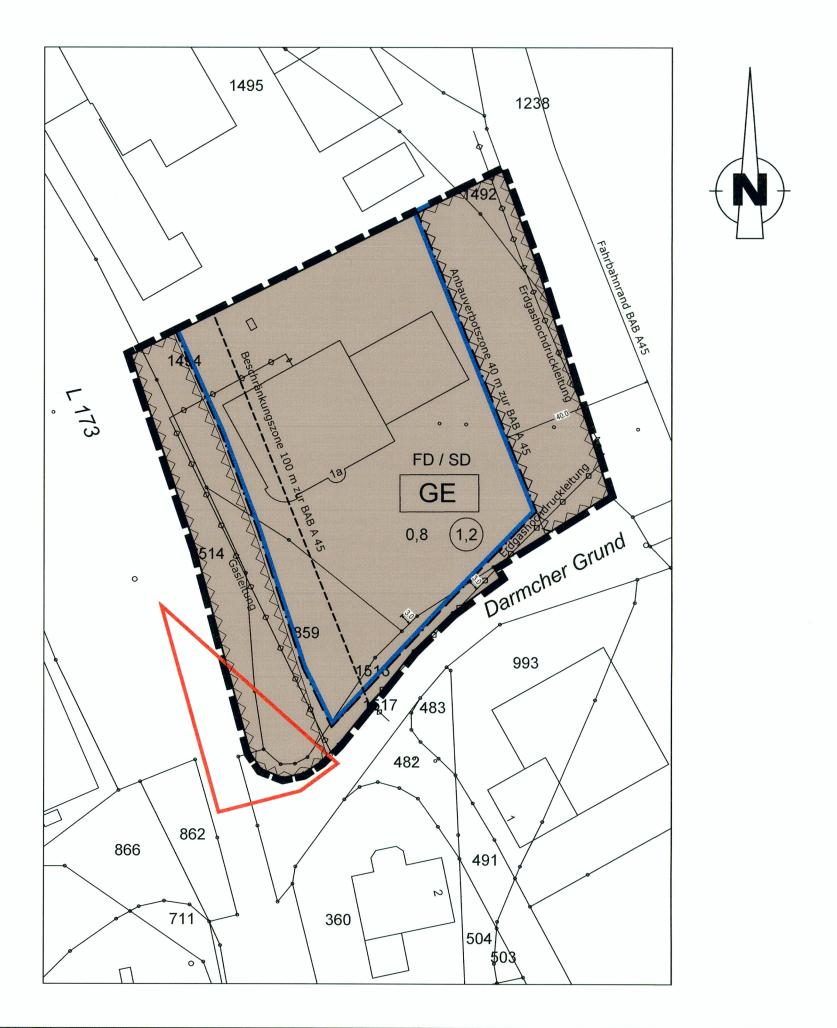
## Bebauungplan Nr. 15 "Schwenke", 8. Änderung gemäß § 13 BauGB





Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15

M. 1:5.000 i.O.

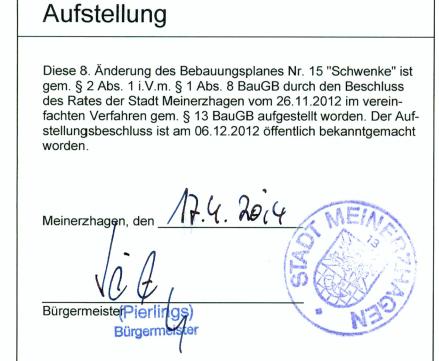


Geltungsbereich des

Bebauungsplanes

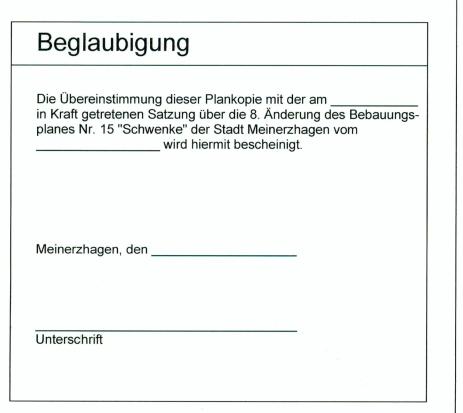
Nr. 15





Verfahren nach § 13 (2) BauGB			
Diese 8. Bebauungsplan-Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ist den von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, sowie der davon betroffenen Öffentlichkeit mit Schreiben vom 24.01.2013, 10.05.2013 und 13.08.2013 zur Stellungnahme vorgelegt worden.		Di du in	
Meinerzhagen, den A. U. 2014		М	
Bürgermeister (Pierlings) Bürgermeister		Bi	





räa	m	b	el	ı
uu	•••	~	٠.	•

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436),

- der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes (KlimaSchFG) bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011(BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -

BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466),

- des § 86 Abs. 1 und Abs. 4 der Neufassung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung (BauO NRW) -Änderung des § 65 Abs. 1 und 2 vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 729).

- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts -Planzeichenverordnung 1990- (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes (KlimaSchFG) bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 07.04.2014 diese 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Schwenke" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

#### A. Festsetzungen gemäß § 9 (1) und (7) BauGB:

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art und Maß der baulichen Nutzung

GE

Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO

0,8 Grundflächenzahl (GRZ)

Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß

Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenze

Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO

Sonstige Festsetzungen

Von der Bebauung freizuhaltende Fläche

Sichtdreieck

Von allen sichtbehindernden Anlagen u. Anpflanzungen ab 70 cm über OK Fahrbahn freizuhalten

#### B. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB:

FD / SD Zulässige Dachformen: Flachdach / Satteldach

#### C. Sonstige Darstellungen:

Vorhandene Gebäude / Nebengebäude

Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen, Flurstück mit Nummer

Vorhandene Hauptversorgungsleitungen, unterirdisch (Gasleitungen)

Grenze der Anbaubeschränkungszone an der BAB

#### D. Hinweise:

- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Meinerzhagen als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 / 93750; Fax: 02761 / 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

- Innerhalb der als Anbauverbotszone gekennzeichneten Fläche (40 m vom befestigten Fahrbahnrand der BAB A 45) sind Hochbauten jeglicher Art (zum Beispiel: Lagerplätze, Pflichtparkplätze, Werbeanlagen) gemäß § 9 Abs. 1 i.V m. Abs. 6 FStrG und den Richtlinien zur Werbung an Bundesautobahnen vom 17.09.2001 aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht unzulässig.

- Werbeanlagen in der Anbaubeschränkungszone (40 bis 100 Meter vom befestigten Fahrbahnrand) bedürfen gemäß § 9 Abs. 2 FStrG der Zustimmung der obersten Landesstraßen-Baubehörde. Jede einzelne Werbeanlage ist daher gesondert zu beantragen.

- Über die Anbaubeschränkungszone des FStrG hinaus, d.h. auch in einem Abstand von mehr als 100 m vom befestigten Fahrbahnrand, kann eine Werbeanlage nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften des § 33 StVO unzulässig sein. Daher ist die Beteiligung der zuständigen Bezirksregierung zwingend

### E. Inkrafttreten:

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt diese 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Schwenke" in Kraft. Damit sind alle bisherigen ortsbaulichen Festsetzungen aufgehoben.

Satzung der Stadt Meinerzhagen vom 07.04.2014

Ratsmitglied

Schriftführer

# Stadt Meinerzhagen

## Bebauungsplan

Nr. 15 "Schwenke",

8. Änderung gemäß § 13 BauGB

Maßstab 1 : 1.000